



# Kosovo: Sorgerecht

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10  
Postfach  
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75  
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 12. September 2017



Member of the European  
Council on Refugees and Exiles

## Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie verlaufen familienrechtliche Verfahren betreffend Sorgerecht in Kosovo, insbesondere betreffend Beweismittelerhebung, Dauer und Durchsetzung von Urteilen?
2. Können Mütter ihren Anspruch auf Sorgerecht der Kinder wirksam durchsetzen, und wären sie gegen allenfalls gewaltsame Inbesitznahme der Kinder seitens der Familie des verstorbenen Ehemannes hinreichend durch die staatlichen Organe geschützt?
3. Was ist in Kosovo die rechtliche Wirkung von beim Notar und der Polizei eingereichten Erklärungen, dass die Familie des Vaters das Sorgerecht der Kinder für sich beansprucht? Ist eine solche Erklärung notwendig, beziehungsweise entfaltet diese eine rechtliche oder faktische Wirkung bei Ankunft der Kinder?
4. Kommt es vor, dass Notare in Kosovo vertrauliche Dokumente an Bekannte aushändigen?
5. Ist es in Rahovec und Umgebung üblich und entspricht es der gängigen Tradition, dass im Falle des Ablebens des Vaters die Vatersfamilie das Sorgerecht für die Kinder, insbesondere für Knaben, beansprucht und durchsetzt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kosovo seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten<sup>2</sup> und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Ablauf familienrechtlicher Verfahren betreffend Sorgerecht

**Gesetzliche Regelungen bezüglich Sorgerecht.** Das Vorgehen in Sorgerechtsfällen ist im kosovarischen Familiengesetz von 2004<sup>3</sup> geregelt. Laut Artikel 137 (2) üben beide Eltern die elterlichen Rechte und Pflichten gemeinsam aus. Sie müssen das emotionale, soziale und materielle Wohlergehen des Kindes oder der Kinder sichern können (Art. 128). Artikel 137 (3) sieht vor, dass einer der beiden Elternteile

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

<sup>3</sup> United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) – Provisional Institutions of Self-Government, Law Nr.2004/32: Family Law of Kosovo, 2004: [www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,234](http://www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,234).

das alleinige Sorgerecht in folgenden Fällen innehat: wenn der andere Elternteil stirbt oder für tot erklärt wurde, wenn dem anderen Elternteil das Sorgerecht nicht zugesprochen oder es ihm abgesprochen wurde, oder wenn der andere Elternteil aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, das elterliche Sorgerecht auszuüben. Die Entscheidung über das Sorgerecht in Fällen, in denen die in Trennung lebenden Eltern zu keiner einvernehmlichen Entscheidung kommen, liegt beim zuständigen Gericht. Dieses befragt die Sorgerechtsbehörde (*Custodian Body*, in diesem Fall das *Centre for Social Work*), untersucht alle relevanten Umstände des Falles und trifft auf dieser Basis eine Entscheidung bezüglich des Sorgerechts (Art. 139, 140).<sup>4</sup> Laut den Angaben einer das *Gender Training and Research Center*<sup>5</sup> vertretenden Kontaktperson vom 31. August 2017 läuft dieser Prozess folgendermassen ab: Personen, welche die Sorgerechtsbehörde vertreten, besuchen die Wohnung der Familie und evaluieren die Lebensbedingungen und das Konfliktpotential innerhalb der Familie. Danach befragen Psychologinnen oder Psychologen alle für den Fall relevanten Familienmitglieder.<sup>6</sup>

**Gute Gesetze, schwache Umsetzung.** Gemäss den Angaben einer das *Gender Training and Research Center* vertretenden Kontaktperson vom 2. Februar 2017 besitzt Kosovo generell eine fortschrittliche Gesetzgebung. Allerdings lasse die Umsetzung der Gesetze sehr zu wünschen übrig. Oft bestünden Schutzmechanismen für schutzbedürftige Personen nur auf dem Papier, da die Behörden die gesetzlichen Bestimmungen nicht ernst nähmen und nachlässig seien. Zudem gäbe es viele bürokratische Hürden.<sup>7</sup> Auch laut Angaben einer das *Kosovo Women's Network*<sup>8</sup> vertretenden Kontaktperson vom 23. August 2017 bleibt die Umsetzung jeglicher Gesetzgebung in Kosovo schwach, so dass es viele Hürden gebe, wenn es darum ginge, gesetzlich garantierte Rechte und Leistungen zu erwirken.<sup>9</sup>

**Justizwesen ist schwach und anfällig für politische Einflussnahme, Korruption ist weit verbreitet.**<sup>10</sup> Das Justizwesen ist laut einem Bericht des deutschen *Bundes-*

<sup>4</sup> United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) – Provisional Institutions of Self-Government, Law Nr.2004/32: Family Law of Kosovo, 2004: [www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,234](http://www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,234).

<sup>5</sup> Das Gender Training and Research Center (GTRC) in Pristina ist ein Beratungs- und Kompetenzzentrum zu Genderfragen, das sich durch die Verbreitung von Informationen, die Durchführung von Forschungsprojekten, durch Lobbying und Weiterbildungskurse für die Chancengleichheit der Geschlechter und für eine Geschlechterperspektive in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzt. Es unterhält ein Netzwerk von im Genderbereich tätigen NGOs auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene. Kosovo Women's Network, Qendra për Trajnime dhe Studime Gjinore (QTSGJ), ohne Datum (zuletzt abgerufen am 31. August 2017): [www.womensnetwork.org/?FaqeID=34&n=76](http://www.womensnetwork.org/?FaqeID=34&n=76).

<sup>6</sup> E-Mail-Auskunft einer das Gender Training and Research Center vertretenden Kontaktperson, 31. August 2017.

<sup>7</sup> E-Mail-Auskunft einer das Gender Training and Research Center vertretenden Kontaktperson, 2. Februar 2017.

<sup>8</sup> Die NGO Kosovo Women's Network (KWN) ist ein Zusammenschluss von 106 verschiedenen Frauenorganisationen in Kosovo. Die Mitgliedsorganisationen repräsentieren verschiedene ethnische Gruppen, Altersgruppen, Fähigkeiten und Landesteile. KWN engagiert sich für die Rechte von Frauen und Mädchen in Kosovo mittels Erfahrungs- und Informationsaustausch, Partnerschaften, Netzwerkarbeit, Forschung, Lobbying und Dienstleistungen. Kosovo Women's Network, Members, ohne Datum (zuletzt abgerufen am 7. September 2017): [www.womensnetwork.org/?FaqeID=34](http://www.womensnetwork.org/?FaqeID=34); Kosovo Women's Network, Mission, ohne Datum (zuletzt abgerufen am 7. September 2017): [www.womensnetwork.org/?FaqeID=4](http://www.womensnetwork.org/?FaqeID=4).

<sup>9</sup> E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Person, 23. August 2017.

<sup>10</sup> Teile dieses Abschnitts sind dem folgenden Bericht entnommen: SFH, Kosovo: Situation eines gegen den Willen der beiden Familien zusammenlebenden Paares, Auskunft, 3. Februar 2017, S. 5:

amts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Mai 2015 der am wenigsten weit entwickelte Bereich Kosovos. Gründe sind fehlende Mittel und mangelnde Kompetenz des Justizpersonals, aber auch der mangelnde Wille, Straftaten und Korruption zu bekämpfen. Das Personal steht wegen weiterhin einflussreicher Klan- und Familiennetzwerke unter Druck und hat mit Bestechungsversuchen zu kämpfen.<sup>11</sup> Dem Fortschrittsbericht 2016 der *Europäischen Kommission* gemäss befindet sich Kosovo Justizsystem erst im Frühstadium. Die Justizverwaltung ist langsam und ineffizient. Justizangestellte werden nicht genügend zur Rechenschaft gezogen. Der Justizsektor ist immer noch anfällig für politische Einflussnahme, und es mangelt weiterhin an Finanzmitteln sowie an Personal. Ferner sind Vertreterinnen und Vertreter der Justiz und der Strafverfolgung in viele Vergehen im Zusammenhang mit Korruption verwickelt.<sup>12</sup> *Elife Krasniqi*, Anthropologin am *Center for Southeast European History and Anthropology* an der Karl-Franzens-Universität Graz, gab am 8. August 2017 gegenüber der SFH ebenfalls an, Korruption sei im kosovarischen Justizsektor sehr verbreitet.<sup>13</sup>

**Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch Notare werden für möglich gehalten.** Gemäss der das *Kosovo Women's Network* vertretenden Kontaktperson ergaben Studien des *Kosovo Women's Network* zum Gesundheitssystem<sup>14</sup> und zu geschlechtsspezifischer Gewalt, dass medizinisches Personal und Regierungsvertreter regelmässig die Geheimhaltungspflicht verletzen. Es handele sich hierbei möglicherweise um ein soziokulturelles Problem, das auch auf Notare zutreffen könne; allerdings verfügt das *Kosovo Women's Network* nicht über entsprechende Beweise.<sup>15</sup>

**Lange Verzögerungen bei gerichtlichen Sorgerechtsentscheiden wegen unerledigter Fälle.** Die *Ombudsperson von Kosovo* gab am 22. August 2017 gegenüber der SFH an, zwar habe es auf der Ebene der gesetzlichen Regelungen Verbesserungen gegeben. Jedoch gebe es weiterhin Verzögerungen bei gerichtlichen Sorgerechtsentscheiden und bei der praktischen Umsetzung solcher Entscheide.<sup>16</sup> Gemäss der das *Kosovo Women's Network* vertretenden Kontaktperson gibt es eine grosse Zahl unerledigter Fälle, so dass es bis zu einer Entscheidung über das Sorgerecht Jahre dauern könne.<sup>17</sup> *Elife Krasniqi* bestätigte dies gegenüber der SFH am 8. August 2017.<sup>18</sup> Im Februar 2011 berichtete die *Organisation für Sicherheit und*

---

[www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/kosovo/170203-kos-paar-sorgerechtfrauen.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/kosovo/170203-kos-paar-sorgerechtfrauen.pdf).

<sup>11</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Kosovo Länderreport Band 3: Aktuelle Lage, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsslage, Mai 2015, S. 23-24:  
[www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Herkunftslaenderinformationen/kosovolaenderreport-2015-05.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Herkunftslaenderinformationen/kosovolaenderreport-2015-05.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>12</sup> Europäische Kommission, Kosovo\* 2016 Report, 9. Dezember 2016, S. 13, 14:  
[www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1480930535\\_20161109-report-kosovo.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1480930535_20161109-report-kosovo.pdf).

<sup>13</sup> E-Mail-Auskunft von Elife Krasniqi, Anthropologin am Center for Southeast European History and Anthropology an der Karl-Franzens-Universität Graz, 8. August 2017.

<sup>14</sup> Kosovo Women's Network, Access to Healthcare in Kosovo, 2016, S. 59-60:  
[www.womensnetwork.org/documents/20170206150329798.pdf](http://www.womensnetwork.org/documents/20170206150329798.pdf).

<sup>15</sup> E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Person, 23. August 2017.

<sup>16</sup> E-Mail-Auskunft der Ombudsperson von Kosovo, 22. August 2017.

<sup>17</sup> E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Person, 13. Januar 2017.

<sup>18</sup> E-Mail-Auskunft von Elife Krasniqi, Anthropologin am Center for Southeast European History and Anthropology an der Karl-Franzens-Universität Graz, 8. August 2017.

*Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) ebenfalls von langen Verzögerungen bei der Entscheidung über Sorgerechtsfälle.<sup>19</sup>

**Weitere Mängel bei der Erledigung von Sorgerechtsfällen.** Die OSZE beobachtete gemäss ihrem Bericht vom Februar 2011 darüber hinaus Unzulänglichkeiten bezüglich der Anhörung von Zeugen und der Beibringung von Beweismitteln. So bekamen Prozessparteien in einigen Fällen keine Gelegenheit, in ihren eigenen Fällen als Zeugen gehört zu werden, entweder zur Unterstützung ihrer eigenen Behauptungen oder in Reaktion auf die Behauptungen der Gegenparteien. In anderen Fällen wurden Zeugen überhaupt nicht oder nur unzureichend ins Kreuzverhör genommen. In einigen Fällen erlaubte das Gericht den Prozessparteien nicht, relevante Beweismittel vorzulegen. In anderen Fällen erlaubte es das Gericht einer Prozesspartei, eindeutig irrelevante und bisweilen nachteilige Beweismittel vorzulegen. In einem Fall unternahm ein Richter Schritte, um auf eigene Initiative ausserhalb des Gerichtsprozesses Beweismittel zu beschaffen. Weiter gebe es Mängel bei der Umsetzung der vorgesehenen Rolle der *Centres for Social Work* (CSW) in Sorgerechtsfällen, Fehler bei der gerichtlichen Aktenführung und ungenügend begründete Urteile. Insgesamt beobachtete die OSZE deutliche systemische Probleme bei gerichtlichen Entscheidungen in Familienrechtsfällen einschliesslich Sorgerechtsfällen.<sup>20</sup>

## 2 Einfluss traditioneller Sitten

**Nach traditionellem Verständnis werden Kinder als zum Vater und seiner Verwandtschaft gehörig betrachtet.** Nach traditionellem Verständnis wird laut *Elife Krasniqi* davon ausgegangen, dass die Blutsverwandtschaft, der Besitz und der Name über die Linie des Vaters weitergegeben werden. Daher würden in Fällen, in denen der Vater verstorben ist, die Kinder als zum Vater und seiner Verwandtschaft gehörig betrachtet.<sup>21</sup> Eine das *Kosovo Women's Network* vertretende Kontaktperson bestätigte am 23. August 2017 gegenüber der SFH, dass die Kinder gemäss den patriarchalen Sitten als «zum Vater gehörig» betrachtet werden. Dieses «Recht» werde beim Ableben des Vaters auf die Familie des Vaters ausgeweitet.<sup>22</sup> Laut einer früheren Auskunft einer das *Kosovo Women's Network* vertretenden Kontaktperson vom Januar 2017 «gehören» Kinder in ländlichen Gebieten wie Kamenica und möglicherweise sogar Gjilan nach traditionellem Verständnis zum Vater beziehungsweise zur Familie des Vaters.<sup>23</sup>

**Sorgerecht geht besonders in ländlichen Regionen Kosovos oft an Familie des Vaters.** Laut *Elife Krasniqi* ist es aus den oben genannten Gründen durchaus üblich, dass die Familie des Vaters nach dessen Ableben das Sorgerecht für die Kinder

<sup>19</sup> OSZE, Adjudication of family law cases in Kosovo: Case management issues, Februar 2011, S. 4: [www.osce.org/kosovo/75768?download=true](http://www.osce.org/kosovo/75768?download=true).

<sup>20</sup> OSZE, Adjudication of family law cases in Kosovo: Case management issues, Februar 2011, S. 4, 21, 29.

<sup>21</sup> E-Mail-Auskunft von Elife Krasniqi, Anthropologin am Center for Southeast European History and Anthropology an der Karl-Franzens-Universität Graz, 8. August 2017.

<sup>22</sup> E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Kontaktperson, 23. August 2017.

<sup>23</sup> E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Kontaktperson, 13. Januar 2017.

(und besonders die Söhne) möchte.<sup>24</sup> Eine das *Gender Training und Research Center* vertretende Kontaktperson gab am 31. August 2017 gegenüber der SFH an, es sei in kleinen Gemeinden wie beispielsweise Rahovec, Suhareka, Malisheve, Peja oder Gjakova sehr verbreitet, dass die Familie des Vaters nach dem Ableben des Vaters das Sorgerecht für die Kinder erhält.<sup>25</sup> Eine das *Kosovo Women's Network* vertretende Kontaktperson bestätigte am 23. August 2017 gegenüber der SFH, dass es in ländlicheren Gebieten Kosovos einschliesslich Rahovec und Umgebung nicht unüblich sei, dass die Familie des Vaters das Sorgerecht für die Kinder erhält.<sup>26</sup>

**Familie des Vaters erhält Sorgerecht oft aufgrund informeller Absprachen.** Allerdings würden dementsprechende Vereinbarungen laut der das *Kosovo Women's Network* vertretenden Kontaktperson selten durch Gerichte getroffen, sondern es handele sich um informelle Absprachen zwischen «Männern der Familie».<sup>27</sup>

**Durchsetzen des Sorgerechtsanspruchs der Frau gegenüber der Familie ihres verstorbenen Mannes kann in der Praxis schwierig sein.** Die das *Kosovo Women's Network* vertretende Kontaktperson gab folgendes an: Zwar seien Frauen, die das Sorgerecht für ihre Kinder innehaben, durch das Gesetz ausreichend gegen eine Übernahme des Sorgerechts durch die Vatersfamilie geschützt. In der Praxis könne es für eine Frau jedoch schwierig sein, ihr Sorgerecht für ihre Kinder gegenüber der Familie ihres verstorbenen Mannes durchzusetzen.<sup>28</sup>

**Wirtschaftliche Gründe bei gerichtlichen Sorgerechtsentscheiden bei Fällen von häuslicher Gewalt oft ausschlaggebend.** So erhielt das *Kosovo Women's Network* Hinweise auf folgende Praxis in Sorgerechtsfällen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter argumentierten im Rahmen ihrer Pflicht, die Rechte des Kindes zu schützen, das Sorgerecht solle den Vätern gegeben werden, da sie wegen ihrer Rolle als Ernährer traditionellerweise für besser geeignet gehalten werden, sich um die Kinder zu kümmern. Im Kontext der hohen Arbeitslosigkeit in Kosovo, die bei Frauen besonders ausgeprägt ist, tendierten auch Gerichte dazu, das Sorgerecht Vätern zu übertragen, da Väter aus wirtschaftlichen Gründen in einer besseren Position seien, um für die Kinder zu sorgen. Aus diesem Grund würden Gerichte das Sorgerecht selbst dann oft den Vätern zu übertragen, wenn bekannt ist, dass diese gegenüber Familienmitgliedern physische Gewalt ausgeübt haben.<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> E-Mail-Auskunft von Elife Krasniqi, Anthropologin am Center for Southeast European History and Anthropology an der Karl-Franzens-Universität Graz, 8. August 2017.

<sup>25</sup> E-Mail-Auskunft einer das Gender Training and Research Center vertretenden Kontaktperson, 31. August 2017.

<sup>26</sup> E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Kontaktperson, 23. August 2017.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Ebd.

SFH-Publikationen zu Kosovo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).